

Information Ihres Jugendamtes Schwabach für Mütter, die bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind

1. Frühe Hilfen für Eltern mit Kindern von 0 – 3 (Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi))

Die Koordinierende Kinderschutzstelle ist Anlaufstelle für alle werdenden Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren. Mit der Geburt ihres Kindes beginnt ein neuer aufregender Lebensabschnitt mit kleinen und großen Veränderungen für alle Familienmitglieder. Neben vielen wunderschönen und unvergesslichen Momenten bringt diese intensive Zeit auch Fragen und ungewohnte Situationen mit sich.

In genau dieser Zeit möchte KoKi betroffenen Eltern beratend und unterstützend zur Seite stehen. Es steht ein breit gefächertes Netzwerk von Einrichtungen zur Verfügung, damit Probleme und Bedürfnisse von Familien möglichst früh erkannt und passgenaue Hilfe angeboten werden kann.

Die Beratung ist kostenlos und unverbindlich, kann auf Wunsch auch anonym erfolgen und unterliegt der Schweigepflicht.

Ansprechpartnerin: zur Zeit nicht besetzt - Tel. 09122/860225

2. Sorgerecht

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626a BGB allein zu.

Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes nach wie vor erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung).

Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen.

Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

Soweit bezüglich der gemeinsamen Sorgeausübung kein Einverständnis zwischen der Mutter und dem Vater erzielt werden kann, hat der Vater das Recht einen entsprechenden Antrag an das örtlich zuständige Familiengericht zu richten. Die Entscheidung des Familiengerichtes erfolgt nach Anhörung der Mutter. **Sollte sich die Mutter nicht äußern, erteilt das Familiengericht automatisch die gemeinsame elterliche Sorge.**

Bescheinigung über das Bestehen der alleinigen elterlichen Sorge
Diese Bescheinigung kann beim Jugendamt des Wohnortes beantragt werden. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich.

3. Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind kann durch eine freiwillige Anerkennung des Vaters mit Zustimmung der Mutter beurkundet werden (siehe Ziffer 4). Sollte der Vater zu einer freiwilligen Anerkennung nicht bereit sein, kann die Vaterschaft durch ein gerichtliches Verfahren beim zuständigen Familiengericht festgestellt werden (siehe Ziffer 5).

Falls Sie in einem solchen Falle die Klage nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwaltes führen wollen, können Sie als Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge beim Stadtjugendamt Schwabach eine Beistandschaft beantragen.

Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen, noch Unterhalts- oder Erbsprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet. Es ist daher äußerst wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird.

4. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

bei jedem Jugendamt (gebührenfrei) bei
jedem Amtsgericht (gebührenfrei) bei
jedem Standesamt (gebührenfrei) bei
jedem Notar (gebührenpflichtig) und
im Ausland bei deutschen
Auslandsvertretungen.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Personalausweis oder Reisepass sind vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Sie kann von den gleichen Urkundspersonen aufgenommen werden.

5. Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Eine gerichtliche Feststellung findet nur auf Betreiben eines Berechtigten und nicht von Amts wegen statt. Die Vaterschaftsfeststellungsklage kann erhoben werden durch:

1. das Kind gegen den Mann, dessen Vaterschaft festgestellt werden soll;
2. die Mutter gegen den Mann, dessen Vaterschaft festgestellt werden soll;
3. den Mann, der behauptet der biologische Vater zu sein gegen das Kind.

Die Vaterschaftsfeststellungsklage wird beim zuständigen Familiengericht erhoben.

Eine selbstverständliche Voraussetzung für diese Klage ist, dass bisher keine Vaterschaftszuordnung für das Kind besteht. Soweit Sie eine Beistandschaft im Jugendamt eingerichtet haben, wird das Verfahren durch das Jugendamt durchgeführt.

6. Beistandschaft des Jugendamtes

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie schriftlich beim Stadtjugendamt Schwabach eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen. Der Antrag kann nur von dem Elternteil gestellt werden, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder der bei gemeinsamer Sorge das Kind in seiner Obhut hat.

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf alle als auch auf einzelne der vorgenannten Angelegenheiten beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind nicht eingeschränkt. Gerne beraten wir Sie hierzu.

7. Unterhalt des Kindes

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Unterhaltspflichtigen Elternteil gemäß § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 1612a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch.

Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Das Stadtjugendamt Schwabach kann Sie darüber beraten. Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung des Vaters ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen.

Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

- gebührenfrei bei jedem Jugendamt und Amtsgericht
- gebührenpflichtig bei jedem Notar
- im Ausland bei jeder Auslandsvertretung

Lässt der Vater freiwillig keine Urkunde erstellen, kann über das örtlich zuständige Familiengericht auf dem Klageweg ein Titel erwirkt werden.

8. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Kindsvater

Nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren.

Soweit Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande sind, ist der Vater verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn Sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet spätestens drei Jahre nach.

Der Bedarf der Mutter richtet sich nach deren Lebensstellung, beträgt gem. § 1615 I Abs. 1, 2 BGB seit 01.01.2021 mindestens 960,00 EURO.

Darüber hinaus ist der Vater verpflichtet die Kosten der Entbindung, sowie die infolge Schwangerschaft oder Entbindung weiter entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Diese Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluss des auf die Entbindung folgenden Jahres.

9. Umgangsrecht

Grundsätzlich hat der Vater Ihres Kindes ein Umgangsrecht. Beide Elternteile bestimmen Art und Umfang zunächst aufgrund des ihnen zustehenden Sorgerechts. Bei Schwierigkeiten kann das Jugendamt vermitteln. Hierzu können Sie sich an unseren Familienunterstützenden Dienst wenden.

10. Krankenversicherung

Der Kindsvater ist verpflichtet dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern.

Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, haben Sie darauf zu achten, dass Sie den Vater von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen.

11. Steuerliche Zuordnung des Kindes

Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das zuständige Finanzamt.

12. Erbenspruch des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbenspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

Der Erbenspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zum Vater.

13. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag durch Sie beim Stadtjugendamt, Abteilung Unterhaltsvorschuss, Nördliche Ringstr. 2 a-c, Zi.Nr. 1.38, Frau Belzner (Tel.: 09122 860 318) oder Herr Fischer (Tel.: 09122 860 203) zu stellen. Nähere Informationen und Antrag auch auf unserer Homepage unter UVG.

14. Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeldstelle ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bärenschanzstr. 8a, 90429 Nürnberg, Tel. 0911/926-0, FAX 0911/928-2401 oder -2406, E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Elterngeld wird schriftlich beantragt; Anträge gibt es u.a. im Standesamt Schwabach.

Der Antrag muss nicht sofort gestellt werden, jedoch werden rückwirkende Zahlungen nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingegangen ist. Da es sich hierbei um ein sehr komplexes Thema handelt, verweisen wir auf das Internet „Familienportal-Startseite“.

15. Leistungen nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz

Das Bayerische Landeserziehungsgeld folgt unmittelbar auf das Elterngeld.

Anspruchsberechtigt ist, wer

- gewöhnlichen Aufenthalt während des Bezuges und mindestens 12 Monate vor Leistungsbeginn in Bayern hat
- ein Kind, für das ihm Personensorge zusteht, selbst betreut
- keine oder keine volle Tätigkeit (bis maximal 30 Wochenstunden) ausübt.
- Wesentliche Voraussetzung ist der Nachweis über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung U6 oder U7 (je nach Leistungsbeginn).

Das Landeserziehungsgeld ist schriftlich zu beantragen bei Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bärenschanzstr. 8a, 90429 Nürnberg, Tel.: 0911 9280/Fax 0911 9282401.

Der Antrag kann frühestens mit Beginn des 21. Lebensmonats des Kindes gestellt werden. Zudem muss der Antrag spätestens zum Ende des 30. Lebensmonats vorliegen. Bei Fristversäumnis wirkt der Antrag nur sechs Monate zurück.

Für Höhe und Bewilligungsdauer gelten:

für das	monatlich bis zu	maximale Bezugsdauer bis zu
erste Kind	150,00 €	6 Monate
zweite Kind	200,00 €	12 Monate
dritte und weitere Kinder	300,00 €	12 Monate

Ab dem Monat, in dem der Zahlbetrag des Familiengeldes höher ist, wird nur noch Familiengeld gewährt, längstens bis zum 36. Lebensmonat.

16. Bayerisches Familiengeld (ab 01.09.2018)

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Antragsstellung

Wer Elterngeld bezogen hat, muss keinen Antrag mehr stellen.

Telefonservice: 0931 32090929

Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Anspruchsberechtigt ist, wer

- Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hat
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt
- Kind selbst erzieht
- weitere Bedingungen können nachgefragt werden

17. Kindergeld und Kinderzuschlag:

Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse, Solgerstraße 1, 90429 Nürnberg, Tel.: 0800 4555530 Infos auch im Internet unter „Familienportal Startseite“

18. Leistungen Arbeitslosengeld II

Anträge / Informationen beim Jobcenter Schwabach, Nördlinger Str. 3, 91126 Schwabach, Tel. 09122/92580

19. Mutterschaftsgeld: Bundesversicherungsamt:

Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.-Hotline: 0228 6191888

siehe auch Internet „Familienportal – Startseite“

20. Familienportal

Unter „Familienportal-Startseite“ finden Sie im Internet Informationen rund um die Familie

Wir beraten, unterstützen und informieren Sie unter anderem:

- über die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung.
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann.
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach beurkunden zu lassen.
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft.
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- wir möchten die Eltern befähigen ihre nicht selten komplizierten (Unterhalts-) Angelegenheiten auch selbstständig in die Hand nehmen zu können.
- die durch z.B. die Mutter nachgefragte Beratung ist nicht als Vorstufe einer Beistandschaft anzusehen. Vielmehr ist in einem persönlichen Gespräch zu klären, welcher Bedarf an Hilfe besteht und ob der allein erziehende Elternteil mit dieser Hilfestellung in der Lage ist, seine Angelegenheiten und die des Kindes alleine zu regeln.

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung der Rechte insbesondere

1. *Junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte u. a. bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*



Es gibt nichts Ergreifenderes
im Leben als einem kleinen
Menschen das erste Mal die
Hand zu reichen und zu spüren
dass wir seine Wurzeln im Baum
des Lebens sind, die ihm Halt
und Geborgenheit geben.



Wenn Sie Fragen haben können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden!

Öffnungszeiten:

Mo. Di. Do. Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr

Do. von 14.00 – 17.00 Uhr

(Mittwoch geschlossen)

und nach Terminvereinbarung



Anschrift:

Nördliche Ringstr. 2 a-c

Amtsvormund-/ Beistand-und Pflegschaften befinden sich im **1. OG.**

Ihre Ansprechpartner:

Herr Elger (Familiennamen des Kindes A-E+ H-J)

Durchwahl: 09122/ 860-470

E-Mail: peter.elger@schwabach.de

Frau Bodenstein (Familiennamen des Kindes F + K-P)

Durchwahl: 09122/ 860-256

E-Mail: laura.bodenstein@schwabach.de

Frau Reichenberger (Familiennamen des Kindes G + Q-Z)

Durchwahl: 09122/ 860-295

E-Mail: kristina.reichenberger@schwabach.de

Internet:

www.schwabach.de